

Ausfertigung

Gen § 53 + § 60 AsylVfG steht der Vorbehaltsentscheidungs Ermessen zu bei der Antragsaufgabe in der einer Gemeinschaftsunterkunft einzuweisen. Asylsuchende können in begründeten Fällen (genußlos) einziehen lassen, weil sie in ihrer Wohnung leben wollen.



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

Beschluß In der Verwaltungsstreitsache

C 1245 Pofv

- Antragsteller zu 1) -

- Antragstellerin zu 2)

gegen Landkreises Zwickauer Land, vertreten durch den Landrat, PF 4/PF 10, 08401 Werdau

- Antragsgegner -

Anfechtung einer Auflage nach § 60 AsylVfG hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erläßt das Verwaltungsgericht Chemnitz, 8. Kammer, durch Richterinnen Wagner als Einzelrichter am 23. April 1996 ohne mündliche Verhandlung folgenden Beschluß:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 03.04.1996 gegen Ziffer II des Bescheides des Antragsgegners vom 08.06.1995 wird angeordnet.
- II. Die Anträge auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe werden abgelehnt.
- III. Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

I.

Die Antragsteller stammen aus (Rest-)Jugoslawien und beantragten am 11.02.1994 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Ihr Asylantrag blieb im Verwaltungsverfahren ohne Erfolg; über die dagegen erhobene Klage ist - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden.

Nachdem sie sich zunächst in der Gemeinschaftsunterkunft in ~~Werdau~~ aufhielten, wurden sie durch Umsiedlung des Landratsamtes Westerzgebirgskreis vom 22.12.1994 dem Antragsgegner zugeteilt. Am 21.12.1994 bezogen die Antragsteller die Gemeinschaftsunterkunft ~~Werdau~~.

Mit dem Antragsgegner am 26.04.1995 eingegangenen Schreiben beantragten die Antragsteller für ihren sechsköpfigen Familienhaushalt die Gewährung einer eigenen Wohnung.

Zur Begründung trugen sie vor, die Antragstellerin zu 2) und die beiden älteren Kinder der Antragsteller seien in ärztlicher und psychologischer Behandlung. Zur Besserung des Krankheitsbildes und des gesamten sozialen Milieus der Familie mache sich eigener Wohnraum nötig. Die derzeitigen örtlichen Verhältnisse seien keineswegs günstig zur Genesung der Antragstellerin zu 2) und der Kinder. Erst eigene Wohnräume würden die Familie zur

Ruhe bringen und eine Besserung des Krankheitsbildes fördern. Sie verwiesen im übrigen auf die beigelegten Atteste und ärztlichen Bescheinigungen. A. Frau Dipl.-Med. ~~_____~~ Ave, bescheinigte am 24.11.1994, daß die Antragstellerin zu 2) sich bei ihr in Behandlung befinde. B.

Dr. med. ~~_____~~, Löbnitz, bescheinigte am 28.11.1994, daß die beiden älteren Kinder der Familie ~~_____~~ wegen psychosomatischer Krankheitszustände in ärztlicher und psychologischer Behandlung seien.

Mit Schreiben vom 08.02.1995 an den Antragseegner erklärte Dipl.-Med. ~~_____~~ C., daß sich die Antragstellerin zu 2) wegen einer depressiven Symptomatik seit dem 10.01.1995 in ambulanter Behandlung befände. Einen nicht unerheblichen Anteil an der Krankheit dürften bestehende Konflikte im Heim haben. Solange diese Probleme weiter bestünden, würde die Patientin vermutlich weiter erkrankt sein.

In einer kinderpsychiatrischen Stellungnahme erklärte Dr. med. ~~_____~~, Zwickau, bei dem Sohn der Antragsteller, ~~_____~~ handele es sich um ein kinderpsychiatrisch relevantes Krankheitsbild mit Störungen der Befindlichkeit, die sich in Ängsten, vegetativen Symptomen und gelegentlicher Enkopresis (Einkoten) darstellten. Diese Auffälligkeiten seien überwiegend als milieurektiv einzuordnen bei einer sensiblen kindlichen Persönlichkeitsstruktur und durchschnittlicher Intelligenz.

Übereinstimmend geht aus den Bescheinigungen hervor, daß die gesundheitlichen Probleme der Familie mit den Wohnumständen im Heim zusammenhängen und eine eigene Wohnung dringend befürwortet werde.

Mit Bescheid vom 08.06.1995, der den Antragstellern am 14.06.1995 zugestellt wurde, lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Gewährung einer eigenen Wohnung für die Familie ab (Ziffer I) und stellte fest, daß die Umzugsauflage vom 22.12.1994 des Landratsamtes Westerzgebirgskreis zur Wohnsitznahme der Familie ~~_____~~ im Asylbewerberwohnheim ~~_____~~ Y. ~~_____~~

rechtlich verbindlich sei (Ziffer II). Zur Begründung wird ausgeführt, das Asylbewerberwohnheim in ~~_____~~ sei eine Gemeinschaftsunterkunft i.S.v. § 4 Abs. 1.2 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Asylberechtigten und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen vom 28.02.1994 - Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlüAG - (SächsGBl. Nr. 13/94, S. 357) i.S.v. § 53 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrensgesetzes. In § 53 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - heiße es dazu, Ausländer, die einen eigenen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Er habe keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Aus den genannten Gründen sei der Antrag auf Gewährung einer Wohnung der Familie ~~_____~~ abzulehnen gewesen.

Dem Bescheid war eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt, worin es hieß, daß ein innerhalb eines Monats einzuregender Widerspruch nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zulässig sei.

Gegen diesen Bescheid haben die Antragsteller mit Schreiben vom 28.06.1995, das am 29.06.1995 beim Antragsgegner einging, Widerspruch erhoben.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die nach dem Umzug getroffene Entscheidung sei nicht rechtlich verbindlich. Ein Asylbewerber könne auch außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden. Darüber entscheide die Ausländerbehörde. Wesentlich sei, daß die Antragsteller zum Betreiben des Asylverfahrens erreichbar seien und sich im Landkreis Zwickau aufhielten. Dies würden sie garantieren.

Sie seien seit 11.02.1994 in Heimen untergebracht. Nach dem Umzug habe sich der gesundheitliche Zustand der Familie erheblich verschlechtert und es ergäben sich damit neue Umstände für einen neuen Antrag zum Auszug aus dem Heim. Ein Gutachten des Arztes würde nachgereicht werden.

Insgesamt mußten sie feststellen, daß die Zuständigkeit des Antragsgegners nicht gegeben gewesen sei, der Gesundheitszustand der Familie nicht berücksichtigt worden sei und der Antraggegner in seinem Bescheid kein Ermessen ausgeübt habe.

Mit am 29.06.1995 bei Gericht eingegangenem Schreiben beantragten die Antragsteller die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, um die für Versorgung und Aufenthalt zuständige Behörde nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz, vertreten durch den Antragsgegner, zu verpflichten, sie bei dem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft, bei der Wohnungssuche und der Zahlung der Miete zu unterstützen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Antragsteller seien seit 11.02.1994 im Asylverfahren und seien in mehreren Gemeinschaftsunterkünften in Sachsen untergebracht worden. Inzwischen habe sich der gesundheitliche Zustand der Familie erheblich verschlechtert und es werde aus medizinischer Sicht empfohlen, aus der Gemeinschaftsunterkunft auszugehen. Bedingt durch die bedrohliche Situation für ihre Gesundheit, könnten die Antragsteller nicht auf die Durchführung des Hauptsacheverfahrens warten. Da auch eines ihrer Kinder in Behandlung sei, bäten sie, bei der Entscheidung die UN-Kinderkonvention zu berücksichtigen.

Des weiteren beantragten sie trotz Hinweils des Gerichts auf die Gerichtskostenfreiheit und die fehlende anwaltliche Vertretung Prozeßkostenhilfe. Sie erhielten Leistungen entsprechend des Bundessozialhilfegesetzes und hätten damit gerade genug Geld für den Lebensunterhalt.

Die Antragsteller beantragen nach Hinweils des Gerichts sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Wohnauflage für die Aufenthaltsverpflichtung im Asylbewerberheim ~~an~~ anzuordnen.

Der Antragsgegner legte die Originalbehördenakte und das amtsärztliche Gutachten vom 23.06.1995 vor.

In diesem Gutachten vom 23.06.1995 heißt es, daß die Antragstellerin zu 2) den täglichen Anforderungen im Heim psychisch nicht mehr gewachsen sei, so daß aufgrund der fortschreitenden psychischen Störung eine Unterbringung außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft dringend zu empfehlen sei. In bezug auf den Sohn der Antragstellerin, heißt es, durch eine Veränderung der Wohnverhältnisse könnte bei dem Kind eine schnelle Besserung der neurovegetativen Störungen erreicht werden.

Nachdem den Beteiligten Gelegenheit gegeben war, sich gütlich zu einigen, teilte der Antragsgegner mit Schreiben vom 15.09.1995 mit, daß ein den Antragstellern zur Verbesserung der Wohnsituation unterbreitetes Angebot zum Umzug in ein anderes, der Antragstellerin persönlich bekanntes Wohnheim, von diesen abgelehnt worden sei.

Mit Schreiben vom 28.09.1995 erklärten die Antragsteller, sie hätten dem angebotenen Umzug nicht zugestimmt, weil sie lediglich in das nächste Heim hätten ziehen sollen, wo schon viele Aussiedler lebten und sich die Lebensbedingungen nicht von denen in Y unterscheiden würden.

Mit Schreiben vom 09.10.1995 teilte der Antragsgegner mit, daß das Regierungspräsidium Chemnitz nach Rücksprache mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern vorab mündlich mitgeteilt habe, daß die Kosten für die Unterbringung der Familie außerhalb eines Heimes nicht übernommen werden würden. Folglich sehe sich der Antragsgegner außerstande, dem Wunsch der Antragsteller nach Unterbringung außerhalb eines Heimes Rechnung zu tragen.

Nach Angabe des Antragsgegners sei den Antragstellern ausweislich der Postzustellungsurkunde am 27.03.1996 eine § 11 AsylVfG entsprechende Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden.

Am 03.04.1996 haben die Antragsteller Klage gegen die ihnen zuletzt erteilte Wohnauflage gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG für die Aufenthaltsverpflichtung im Asylbewerberheim ~~erhoben~~ erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird gemäß § 117 VwGO auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Gerichtsakte im Verfahren Az.: A 8 K 30923/96 sowie den der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat Erfolg.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 03.04.1996 erhobenen Klage der Antragsteller gegen die Auflage gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG, mit der die Antragsteller verpflichtet wurden, in der Gemeinschaftsunterkunft Y... zu wohnen, ist statthaft (vgl. Kanein/Renner, AuslR, 6. Aufl., RdNr. 13 zu § 60 AsylVfG).

Der zulässige Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht durch Beschluß die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in den Fällen anordnen, in denen sie gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 AsylVfG kraft bundesgesetzlicher Regelung ausgeschlossen ist. Es hat dabei das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes und das entgegenstehende Individualinteresse gegeneinander abzuwägen, wobei aufgrund des gesetzlich angeordneten Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gewissermaßen die gesetzliche Vermutung besteht, das in diesen Fällen ein das Individualinteresse überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Eine Vollzugsausset-

zung kommt deshalb nur in Frage, wenn im konkreten Fall das Individualinteresse aus besonderen Gründen diese öffentlichen Interessen überwiegt (vgl. Redeker/von Oertzen, VwGO, 11. Aufl., RdNr. 48 zu § 80 VwGO). Außerdem ist im Rahmen der Interessenabwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO die Erfolgsaussicht des eingelegten Rechtsbehelfs von entscheidender Bedeutung.

Bei der in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung bestehen hinsichtlich der Bestätigung der Umzugsauflage vom 22.12.1994 des Landratsamtes Erzgebirgskreis durch den Antragsgegner mit Bescheid vom 08.06.1995 ernstliche Zweifel an deren Rechtmäßigkeit.

Nach Ansicht des Gerichts ist die Entscheidung des Antragsggners ermessensfehlerhaft, da der Antragsgegner offensichtlich verkannt hat, daß ihm bei der Entscheidung über die Aufenthaltsverpflichtung der Antragsteller nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG die Ausübung von Ermessen eingeräumt ist.

Die Ausländerbehörde darf einen Asylbewerber verpflichten, in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Dabei hat sie indes im Rahmen des ihre eingeräumten Ermessens alle wesentlichen für und gegen die zutreffende Maßnahme sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen (vgl. BayVGH, Beschl. vom 29.01.1986 - Az.: 25 Cs 85 C.764 - in EZAR 222 Nr. 6).

Die Begründung des Bescheides vom 08.06.1995 läßt nicht erkennen, daß sich der Antragsgegner bewußt war, daß ihm bei dieser (erneuten) Entscheidung über die Aufenthaltsverpflichtung der Antragsteller gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG Ermessen zusteht (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG -).

Der Antragsgegner hat unter Bezugnahme auf §§ 53 Abs. 1 Satz 1 und 55 AsylVfG lediglich ausgeführt, daß Asylbewerber in der

Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen und sie keinen Anspruch darauf haben, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

Obwohl auch in § 53 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG geregelt ist, daß bei der regelmäßigen Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen sind, hat der Antragsgegner das Interesse der Antragsteller an einer Unterbringung außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft in keiner Weise berücksichtigt. Ebenso wenig hat der Antragsgegner bei der Bestätigung der vorherigen Umzugsauflage nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG die besonderen gesundheitlichen Umstände der Familie der Antragsteller berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urt. vom 05.06.1984 - Az.: 9 C 9.84 - in EZAR 222 Nr. 2).

Eine Abwägung der entgegenstehenden Interessen wäre aber notwendig gewesen, da die von den Antragstellern vorgebrachten Gründe für ihr Interesse an der Möglichkeit einer Unterbringung außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft nicht als offensichtlich geringfügig zu bewerten sind.

Aus den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen und dem amtlichen Gutachten vom 23.06.1995 ergibt sich, daß aufgrund des gesundheitlichen Zustandes der Antragstellerin zu 2) und des Sohnes der Antragsteller, die Unterbringung der Familie außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft zumindest zu erwägen gewesen wäre. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Soweit die Antragsteller die Bereitstellung einer Unterkunft als Grundleistung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz begehren möchten, ist für die Entscheidung hierüber die Sozialbehörde zuständig. Die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes im Hauptsacheverfahren dürfte grundsätzlich erst nach Durchführung eines Vorverfahrens möglich sein, da § 11 AsylVfG für Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keine Anwendung findet.

Die Anträge auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe haben bereits deshalb keinen Erfolg, da das Verfahren gerichtskostenfrei ist und von den Antragstellern ein Rechtsanwalt, der ihnen hätte beigeordnet werden können, nicht benannt worden ist.

Der Antragsgegner hat als Unterlegener gemäß § 154 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluß ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Wagner
Wagner
Richterin



Ausgestellt
am 29. April 1995
beauftragter Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle